



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 26. September 2018

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf den Mangel an deutschsprachigen Ansprechpartnern bei der
Direktion des Städtebaudienstes der Wallonie in Eupen

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 21. September 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Einwohner aus Deidenberg in Bezug auf die oben erwähnte Angelegenheit eingereicht hat.

Der Betreffende hatte am 3. Mai 2018 um 9 Uhr 30 einen Termin bei der Direktion des Städtebaudienstes der Wallonie in Eupen. Er war von zwei anderen Personen begleitet und sollte mit dem Vertreter der Behörde über eine Akte sprechen. Alle drei sind deutschsprachig. Der Kläger hatte am 21. März 2018 der betreffenden Behörde mehrere E-Mails mit einer Reihe von Unterlagen, Informationen und Fragen in Bezug auf die vorerwähnte Akte zugeschickt; diese waren alle auf Deutsch verfasst.

Die Person, die sie bei der Versammlung vom 3. Mai 2018 empfangen sollte, hat sich nur in französischer Sprache ausgedrückt und hat offensichtlich der Bitte des Klägers, die gestellten Fragen auf Deutsch zu beantworten, nicht entsprochen.

Auf das Informationsersuchen der SKSK haben Sie uns Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"Mein Sekretariat hat mit der externen Direktion von Eupen Kontakt aufgenommen, die mir einen ausführlichen Bericht über den Termin vom 3. Mai 2018 zwischen meinen Diensten und einem Einwohner aus Deidenberg vorgelegt hat.

Daraus geht hervor, dass dieser Einwohner städtebauliche Auskünfte eingeholt hat, um zu wissen, ob eine Änderung des Bodenreliefs einen Antrag auf Städtebaugenehmigung erfordert. Diese Frage bezieht sich auf die Umgehungsstraße in Burg-Reuland. Da es sich um Straßenbau handelt, ist die DGO1 zuständig. Im Sinne der Dienstnutzerorientierung haben meine Dienste mit dieser Generaldirektion persönlich Kontakt aufgenommen, um auf die Anliegen des Klägers zu antworten.

Dieser hat am 3. Mai 2018 am Schalter des Städtebaudienstes vorgesprochen und war von zwei anderen Personen begleitet. Meine Mitarbeiterin fragt jede Person, die sich meldet, ob es sie stört, Französisch zu sprechen.

Keiner hat sich dagegen ausgesprochen.

Sie hat die notwendigen Auskünfte erteilt. Verschiedene (auf Deutsch geschriebene) E-Mails wurden mit einer anderen meiner Mitarbeiterinnen ausgetauscht.

Schließlich möchte ich Sie darüber informieren, dass alle Bediensteten dieser Direktion zweisprachig sind. Einige beherrschen die französische Sprache besser als die deutsche Sprache; bei anderen ist es das Gegenteil.

Der Kläger und meine Dienste haben teilweise auf Französisch und teilweise auf Deutsch ausgetauscht.

Für weitere Informationen, die Sie zur Bearbeitung dieser Klage erhalten möchten, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung."

*
* *

Die Direktion des Städtebaudienstes der Wallonie in Eupen ist gemäß Artikel 34 § 1 Buchstabe *b*) der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) eine regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt.

Die Direktion des Städtebaudienstes der Wallonie in Eupen ist gemäß Artikel 37 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) eine dezentralisierte Dienststelle der Wallonischen Regionalexekutive.

Gemäß Artikel 38 des OGRI unterliegen diese Dienststellen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung eines gleichen Sprachgebiets erstreckt, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Gemäß Artikel 12 der KGS bedienen sich lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes. Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

Alle Termine eines Bediensteten einer regionalen Dienststelle in den Räumlichkeiten dieser Dienststelle mit einer Privatperson sind Kontakte mit einer Privatperson.

Die Direktion des Städtebaudienstes der Wallonie in Eupen hätte dafür sorgen müssen, dass der Kläger sich mit einem deutschsprachigen Bediensteten in deutscher Sprache hätte unterhalten können.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Schreibens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE